

ZH_OBERGERICHT RD220002 vom 28. Oktober 2022

ZH Obergericht, 2022-10-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RD220002

FR: ZH_OBERGERICHT RD220002 du 28 octobre 2022

IT: ZH_OBERGERICHT RD220002 del 28 ottobre 2022

Erwägungen

E. 2

Es sei das Gesuch um Erläuterung und Berichtigung vom 12. Juli 2022 gut- zuheissen und es sei Dispositiv-Ziffer 1 des Urteils des Bezirksgerichts Zürich (Proz. EE200214) vom 28. März 2022 aufzuheben und wie folgt neu zu fas- sen; Die C._____ Bank AG, D._____weg ..., ... Zürich, wird verpflichtet, der Ge- suchstellerin gegen Rechnung Kopien aller Auszüge von Konten und/oder Depots von 1. Januar 2012 bis heute bzw. bis zu einer eventuellen früheren Saldierung zuzustellen, - die auf E2._____ und/oder E3._____ oder auf F._____ Corporation, G._____, oder auf B._____, geb. tt.mm.1953, brasilianischer Staats-

- 4 - angehöriger, derzeit bekannte Adresse Rua H._____, ..., bloco ..., CEP ..., I._____, Brasilien, lauten, - oder an denen der vorgenannte B._____ nach den Akten der Bank in irgend einem Zeitraum zwischen 1. Januar 2012 bis heute einziger oder einer von mehreren wirtschaftlich Berechtigten oder Kontrollin- habern war oder einziger oder einer von mehreren Bevollmächtigten war; - oder an denen die vorgenannten Gesellschaften - E2._____ und/oder E3._____ bzw. F._____ Corporation - in irgend einem Zeit- raum zwischen 1. Januar 2012 bis heute einziger oder eine von meh- reren wirtschaftlich Berechtigten oder Kontrollinhabern waren;

E. 3

Die Vorinstanz erwog, die Gesuchstellerin begründe ihr Begehren im We- sentlichen damit, dass Dispositiv-Ziffer 1 des Urteils des Bezirksgerichts Zürich,

E. 5

Die Berichtigung eines Entscheids ist möglich, wenn das Dispositiv unklar, widersprüchlich oder unvollständig ist oder mit der Begründung im Widerspruch steht (Art. 334 Abs. 1 ZPO). Widersprüchlichkeit und Unklarheit müssen auf man- gelhafte Formulierungen zurückzuführen sein. Materielle Fehler (falsche Rechts- anwendung) sind rechtzeitig mit den Hauptrechtsmitteln zu rügen (Botschaft ZPO, S. 7382). In einem Erläuterungs- oder Berichtigungsverfahren darf keinesfalls über eine Frage erstmals entschieden werden, welche bei der Entscheidfällung "vergessen" worden war. Lücken im Sinne seinerzeit nicht entschiedener Fragen können dabei nicht gefüllt werden (Schwander, DIKE-Komm-ZPO, Art. 334 N 6 mit Verweis u.a. auf BGE 130 V 320 E. 3.1 und BGE 139 III 379 E. 2.1). 6.1 Die Rügen der Gesuchstellerin erweisen sich als unbegründet. Das Disposi- tiv des Urteils des Bezirksgerichts Zürich, 5. Abteilung - Einzelgericht, vom 28. März 2022 (Geschäfts-Nr. EE200214-L) ist weder unklar noch widersprüch- lich, unvollständig oder mit der Begründung im Widerspruch stehend. Wie den Erwägungen des damaligen Entscheids entnommen werden kann, wollte das da- malige Gericht das Auskunftsgesuch der Gesuchstellerin gutheissen (Urk. 4/16

- 7 - S. 7 ff, inbs. S. 12), weshalb es deren Rechtsbegehren Ziffer 1 lit. a gemäss Gesuch vom 24. August 2020 (vgl. Urk. 4/1 S. 2 f.) – mit einer vorliegend nicht relevanten Anpassung in zeitlicher Hinsicht (vgl. Urk. 4/16 S. 12 f.) – zum Urteil erhob (Urk. 4/16 S. 16 Dispositiv-Ziffer 1). Dabei folgte das damalige Gericht im Urteilsdispositiv der Schreibweise der Gesuchstellerin in ihren Rechtsbegehren (vgl. Urk. 4/1 S. 2 f.; Urk. 4/6 S. 15 f. [Eventualbegehren]) und bezeichnete die in Frage stehende Gesellschaft als "E1._____". Desgleichen sprach es in den Erwägungen zweimal von der "E1._____" (Urk. 4/16 S. 10 f.). Dem Urteil vom 28. März 2022 ist nicht zu entnehmen, dass sich das damalige Gericht einer anderen Unternehmensbezeichnung als derjenigen im Rechtsbegehren der Gesuchstellerin bewusst gewesen war. Wenn die Gesuchstellerin nun vorbringt, das damalige Gericht hätte in Anwendung der richterlichen Fragepflicht von Amtes wegen den Schreibfehler bemerkt und das Rechtsbegehren "korrekt" auslegen müssen respektive diese "fehlerhafte" Dispositiv-Ziffer 1 nicht erlassen dürfen, wirft sie diesem eine falsche Rechtsanwendung vor. Eine solche hätte aber mit dem Hauptrechtsmittel gerügt werden müssen. Denn selbst wenn es zutreffen würde, dass die Gesuchstellerin bei ihren damaligen Ausführungen von der "E2._____" gesprochen hat und in einer im Urteil vom 28. März 2022 zitierten Urkunde diese Gesellschaftsbezeichnung vorkommt, ist eine nachträgliche Überprüfung dieses angeblichen Versäumnisses des damaligen Gerichts im Berichtungsverfahren nicht möglich. Eine entsprechende "Vervollständigung" des Entscheids (Lückenfüllung) ist gemäss oben aufgeführter Lehre und Rechtsprechung unzulässig. Der Vorinstanz kann somit keine falsche Anwendung der Dispositivmaxime vorgeworfen werden. 6.2 Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen. 7.1 Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von § 4 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG und ausgehend von einem Streitwert von Fr. 500'000.– auf Fr. 3'000.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss der Gesuchstellerin aufzuerlegen und mit ihrem Kostenvorschuss zu verrechnen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

- 8 - 7.2 Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, der Gesuchstellerin zufolge ihres Unterliegens, dem Gesuchsgegner mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3, Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.